



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 617

13. Dezember 2023

630-F, 6321-F, 6322-F

## **Änderung haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

**vom 24. November 2023, Az. 11-H 1007-1/19**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, bekannt:

### **§ 1**

#### **Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. November 2022 (BayMBI. Nr. 766) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(hier: Art. 34, 37, 44, 47, 50, 59, 63, 70, 71, 78, 79, 91 BayHO)

1. Der VV Nr. 2.2.2 zu Art. 34 (Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben) wird folgender Satz angefügt:  
„Die Unterschriftsmittelteilung für Anordnungsbefugte darf nicht in eigener Sache unterschrieben werden.“
2. Der VV Nr. 2.6 zu Art. 37 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben) wird folgender Satz angefügt:  
„Durch Haushaltsgesetz (Durchführungsbestimmungen) oder Haushaltsvermerk erklärte Deckungsfähigkeit oder Verstärkungsfähigkeit erstreckt sich nicht auf außerplanmäßig ausgebrachte Titel.“
3. Die VV zu Art. 44 (Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen) werden wie folgt geändert:
  - 3.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - 3.1.1 Der Angabe zu Nr. 11 werden die Wörter „bzw. der Verwendungsbestätigung“ angefügt.
    - 3.1.2 In den Angaben zu Muster 2a und 2b wird jeweils das Wort „Angabe“ durch das Wort „Angaben“ ersetzt.
    - 3.2 Nr. 16.1 wird wie folgt gefasst:  
„Das Zuwendungsverfahren soll, soweit das möglich ist, digital abgewickelt werden (Art. 5 Abs. 1, Art. 19, Art. 20 BayDiG). Die Übermittlung elektronischer Dokumente richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 3a und 37 BayVwVfG sowie Art. 16 und 23 BayDiG). Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO begründen kein Schriftformerfordernis im Sinne des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG.“

- 3.3 In Nr. 5.4 der Anlage 2 zu Art. 44 [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)] und Nr. 5.4 der Anlage 3 zu Art. 44 [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)] wird jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- 3.4 In Nr. 3.1 Satz 4 der Anlage 4b zu Art. 44 [Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)] wird nach der Angabe „ANBest-P“ die Angabe „und ANBest-K“ eingefügt.
4. In der VV Nr. 2.3 zu Art. 47 (Wegfall- und Umwandlungsvermerke) Satz vor dem Beispiel werden die Wörter „den jeweils gültigen Haushaltsvollzugsrichtlinien“ durch die Wörter „Art. 6a des Haushaltsgesetzes des jeweils geltenden Jahres“ ersetzt.
5. In Nr. 6.2 Abs. 2 Satz 1 und Nr. 6.8 Satz 2 der Anlage [Bestimmungen für die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Bezüge und sonstigen Leistungen bei Versetzung, Abordnung und Zuweisung (VANBest)] zu den VV zu Art. 50 (Umsetzung von Mitteln und Stellen, Leerstellen) wird jeweils die Angabe „Kap. 13 03“ durch die Angabe „Kap. 13 02“ ersetzt.
6. In Nr. 6.3 Satz 1 der Anlage zu den VV zu Art. 59 (Veränderung von Ansprüchen) werden nach dem Wort „Säumniszuschlägen“ die Wörter „oder Verzugszinsen“ eingefügt.
7. Die VV zu Art. 63 (Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen) werden wie folgt geändert:
- 7.1 Nach Nr. 1.7.2 wird folgende Nr. 1.7.3 eingefügt:
- „1.7.3 Bei Abgabe mehrerer Gegenstände in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beziehen sich die Beträge in Nrn. 1.7.1 und 1.7.2 auf deren Gesamtwert oder den Gesamtermäßigungsbetrag.“
- 7.2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Nutzungsüberlassung (Abs. 5)“**
- 2.1 Auf die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes sowie anderer Leistungen (z. B. Überlassung von EDV-Programmen) sind die Nrn. 1.6 bis 1.8 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass es sich bei den Beträgen von 3 500 € und 35 000 € um Jahresbeträge handelt.
- 2.2 Vom Freistaat Bayern entwickelte oder in seinem Auftrag erstellte EDV-Software kann gemäß Art. 8 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1981/1982 mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums an Stellen der öffentlichen Verwaltung unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert abgegeben werden, soweit die Gegenseitigkeit gewahrt ist (gilt gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1981/1982 unbefristet). Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben unberührt. Die Gegenseitigkeit ist dann gewahrt, wenn die andere Körperschaft eine entsprechende Bestimmung in ihrem Haushaltsgesetz oder ihrer Haushaltssatzung aufgenommen hat oder eine verbindliche Erklärung hierzu abgibt. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums ist allgemein erteilt, wenn der Wert der abzugebenden Software 100 000 € nicht übersteigt und kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.“
8. In Nr. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Grundstücke“**
9. Die Muster 1, 7 und 8 zu den VV zu Art. 70 (Zahlungen) erhalten die aus dem Anhang 1 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
10. In Nr. 8.1 Satz 5 zu Art. 71 (Buchführung) werden die Wörter „(z. B. Umsatzsteuerabführungen von Betrieben gewerblicher Art)“ gestrichen.

11. Die Muster 4 und 5 zu den VV zu Art. 78 (Unvermutete Prüfungen) erhalten die aus dem Anhang 2 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
12. Die Gesetzeswiedergabe in den VV zu Art. 91 BayHO (Prüfung bei Stellen außerhalb der Staatsverwaltung) wird wie folgt geändert:
  - 12.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - 12.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - 12.1.1.1 In Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
      - 12.1.1.2 Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:  
„4. vom Staat Billigkeitsleistungen gewährt bekommen oder“.
      - 12.1.1.3 Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
    - 12.1.2 In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - 12.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - 12.2.1 In Satz 1 werden ersetzt:
      - 12.2.1.1 die Wörter „(Absatz 1 Nrn. 1 bis 3)“ durch die Angabe „(Abs. 1 Nr. 1 bis 3)“,
      - 12.2.1.2 die Angabe „(Absatz 1 Nr. 4)“ durch die Angabe „(Abs. 1 Nr. 5)“.
    - 12.2.2 Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„<sup>3</sup>Bei Billigkeitsleistungen erstreckt sich die Prüfung auf die zugrunde liegenden Voraussetzungen.“

## § 2

### Änderung der Haushaltsaufstellungsrichtlinien

In Nr. 6 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 1 (Anleitung über Haushaltsvermerke) zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Haushaltsaufstellungsrichtlinien (HaR) vom 22. Februar 2008 (FMBl. S. 75), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. November 2022 (BayMBl. Nr. 766) geändert worden ist, werden die Wörter „der Tit. 443 15 (Ballungsraumzulage) sowie“ gestrichen.

## § 3

### Änderung der Rückforderungsrichtlinie

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Rückforderungsrichtlinie (RZVR) vom 25. Februar 2021 (BayMBl. Nr. 182), die durch Bekanntmachung vom 22. November 2022 (BayMBl. Nr. 766) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 Satz 1 wird nach dem Wort „Vergabeverstößen“ das Wort „sind“ gestrichen.
2. Nr. 4.1 wird wie folgt gefasst:
  - „4.1 Soweit die Beachtung weitergehender Vergabebestimmungen nicht ausdrücklich zur Auflage gemacht wird (vergleiche insoweit Nr. 1 Satz 2 und 3), ist ein Verstoß gegen die Auflagen in der Nr. 3 der ab 1. Januar 2023 jeweils geltenden Fassungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K) in der Regel als schwerer Vergabeverstoß zu werten mit der Folge, dass die in Nr. 2.2 beschriebenen förderrechtlichen Konsequenzen zu ziehen sind.“
3. In Nr. 4.3 Satz 1 Buchst. c wird die Angabe „ , ANBest-K“ gestrichen.

**§ 4**

**Änderung der EDV-Bestimmungen-Kasse**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und für Heimat über die EDV-Bestimmung-Kasse (EDVBK) vom 2. Januar 2017 (FMBl. S. 146), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. November 2022 (BayMBl. Nr. 766) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Anlageverzeichnis wird nach der Angabe zu Anlage M 70 folgende Angabe eingefügt:  
 „Anlage M 80           Muster 80: Angaben (§ 93c Abs. 1 AO i. V. m. MV) für die nach der  
 Mitteilungsverordnung (MV) meldepflichtigen Zahlungen“.
2. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Angabe zu „LJK“ folgende Angabe eingefügt:  
 „MV    Verordnung über die Mitteilung an die Finanzbehörden durch andere Behörden und  
 öffentliche-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“.
3. In Nr. 5.1 werden in der Tabelle nach den Wörtern

Muster schriftliche Anordnungen	Muster elektronische Anordnungen	
„70	870	Auszahlungs- und Annahmeanordnung für Abrechnungen von Handvorschüssen und Geldannahmestellen“

die Wörter

Muster schriftliche Anordnungen	Muster elektronische Anordnungen	
„80	---	Angaben (§ 93c Abs. 1 AO i. V. m. MV) für die nach der Mitteilungsverordnung (MV) meldepflichtige Zahlungen“

eingefügt.

4. Nr. 6.3.1.1.2 wird wie folgt gefasst  
 „6.3.1.1.2    Änderung des Betrags
  - a) <sup>1</sup>Die Änderungen des Betrags mit einer Änderungsanordnung nach Muster 60 ist nur möglich, wenn das betroffenen BKZ noch im Datenbestand der Kasse vorhanden ist. <sup>2</sup>Im Zweifel ist dies bei der Kasse zu erfragen. <sup>3</sup>Bewirkt die Änderung, dass der bereits eingegangene Istbetrag höher als der neue Sollstellungsbetrag ist, hat die Kasse entsprechend Nr. 17.1.10 zu verfahren.
  - b) <sup>1</sup>Ist das BKZ im Datenbestand der Kasse nicht mehr vorhanden (in der Regel nach dem Wechsel des Haushaltsjahres), ist wie folgt vorzugehen:  
<sup>2</sup>Ist der einbezahlte Betrag höher als der neue, tatsächliche Forderungsbetrag, ist für den Differenzbetrag eine Auszahlung ohne Angabe des BKZ (nur Titelnbuchung) von Seiten der ASt mit Muster 30 zu veranlassen. <sup>3</sup>Sofern eine andere offene Forderung gegen den Zahlungspflichtigen besteht, ist eine Umbuchung mit Muster 65 vom Titel (ohne Angabe BKZ) auf die offene Forderung (mit Angabe des BKZ) zu veranlassen. <sup>4</sup>Im elektronischen Anordnungsverfahren ist die Auszahlung oder die Umbuchung mit Angabe eines BKZ nicht zugelassen. <sup>5</sup>In diesem Fall ist auf die schriftliche Kassenanordnung zurückzugreifen. <sup>6</sup>Im Falle einer Vollverrechnung wäre im elektronischen sowie

im schriftlichen Verfahren auch die Anordnung mit Muster 36 möglich. <sup>7</sup>Ist der einbezahlte Betrag niedriger als der neue, tatsächliche Forderungsbetrag, ist eine neue Annahmeanordnung über den Differenzbetrag zu erteilen. <sup>8</sup>Auf der Rückseite der schriftlichen Zahlungsanordnung ist ein Hinweis auf das BKZ der ursprünglichen Sollstellung anzubringen.“

5. Nach Nr. 6.4.2 wird folgende Nr. 6.5 eingefügt:

„6.5 Zusatzangaben für die nach der Mitteilungsverordnung (MV) meldepflichtigen Zahlungen

<sup>1</sup>Muster 80 ist von der Anordnungsstelle als Zusatz bei schriftlich angeordneten Zahlungen, die nach der Mitteilungsverordnung meldepflichtig sind, an die Kasse zu übermitteln. <sup>2</sup>Neben Zahlungen nach dem Standard-Fall (§§ 2, 5 und 8 MV) handelt es sich um Billigkeitsleistungen anlässlich der Corona-Pandemie (§ 13 MV der bis 31. Dezember 2024 jeweils geltenden Fassung) und öffentliche Hilfeleistungen aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (§ 15 MV der bis 31. Dezember 2024 jeweils geltenden Fassung, § 14 MV der ab 1. Januar 2025 jeweils geltenden Fassung). <sup>3</sup>Sollten die Angaben nicht bis zum Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres an die Kasse übermittelt worden sein, erfolgt keine Meldung durch das Landesamt für Finanzen an die Finanzbehörden; die Mitteilungspflicht der Anordnungsstellen bleibt unberührt.“

6. Nach Nr. 7.8.2 wird folgende Nr. 7.8.3 eingefügt:

„7.8.3 <sup>1</sup>In den Fällen der Nr. 7.20.2 ist die Angabe der Straße und Hausnummer verpflichtend. <sup>2</sup>Die Anordnung des Wortes „unbekannt“ ist nicht zulässig.“

7. Nach Nr. 7.9.2 wird folgende Nr. 7.9.3 eingefügt:

„7.9.3 <sup>1</sup>In den Fällen der Nr. 7.20.2 ist die Angabe der Postleitzahl und des Ortes verpflichtend. <sup>2</sup>Die Anordnung des Wortes „unbekannt“ oder des Wertes „99999“ für die Postleitzahl ist nicht zulässig.“

8. Die Nrn. 7.20.1 und 7.20.2 werden durch die folgenden Nrn. 7.20.1 bis 7.20.2.2 ersetzt:

„7.20.1 <sup>1</sup>Sofern erforderlich, sind im elektronischen und schriftlichen Anordnungsverfahren folgende Schlüssel anzuordnen:

Schlüssel	Beschreibung
110	Belegung nur bei Unterkunftsgebühren
111	Abtretung/Pfändung liegt der Kasse vor
112	Hinweis auf Verrechnung
999	Rücknahme eines angeordneten Schlüssels bei wiederkehrenden Auszahlungen

<sup>2</sup>Erfolgt die Vorgabe eines Schlüssels, ist im Verwendungszweck (Feld-Nr. 14) ein zusätzliches Kriterium (z. B. BKZ, PK-Nr., Haushaltsstelle) anzugeben.

7.20.2 Vollzug der Mitteilungsverordnung

7.20.2.1 <sup>1</sup>Im schriftlichen Anordnungsverfahren sind folgende Schlüssel anzuordnen:

Schlüssel	Beschreibung
150	Vollzug der Mitteilungsverordnung (MV)
151	Vollzug der Mitteilungsverordnung (MV) bei wiederkehrenden Auszahlungen im Sinne der MV, die nicht mit Muster 50 angeordnet werden

<sup>2</sup>Erfolgt die Vorgabe eines der beiden Schlüssel, ist von der Anordnungsstelle zusätzlich zur Kassenanordnung Muster 80 an die Kasse zu übermitteln (Nr. 6.5).

<sup>3</sup>Beim Zusammentreffen einer Abtretung/Pfändung oder Verrechnung mit einer Zahlung der Mitteilungsverordnung haben die Anordnungen ausschließlich über Muster 30 zu erfolgen.

7.20.2.2 <sup>1</sup>Im elektronischen Anordnungsverfahren ist das entsprechende Kennzeichen anzuordnen. <sup>2</sup>Die für die Mitteilungsverordnung erforderlichen Daten sind zu ergänzen.“

9. Nach Nr. 7.45 werden folgende Nrn. 7.46 bis 7.57 eingefügt:

„7.46 Feld-Nr. 46 – Mitteilungscharakter Muster 80 –

<sup>1</sup>Es ist anzukreuzen, ob es sich um eine erstmalige, korrigierte oder stornierende Mitteilung handelt. <sup>2</sup>In den beiden letztgenannten Fällen ist zusätzlich die Buchungsnummer anzugeben. <sup>3</sup>Diese kann über die Kassenauskunft (KABU oder in IHV) abgefragt oder über den zuständigen Buchhalter der Kasse eingeholt werden.

7.47 Feld-Nr. 47 – Fall nach der Mitteilungsverordnung –

<sup>1</sup>Nach der Mitteilungsverordnung sind folgende meldepflichtigen Zahlungen möglich:

- a) Standard (§§ 2, 5 und 8 MV)
- b) Corona (§ 13 MV der bis 31. Dezember 2024 jeweils geltenden Fassung)
- c) Hochwasser (§ 15 MV der bis 31. Dezember 2024 jeweils geltenden Fassung; § 14 MV der ab 1. Januar 2025 jeweils geltenden Fassung).

<sup>2</sup>Zutreffendes ist anzukreuzen.

7.48 Feld-Nr. 48 – Wiederkehrende Ausgabe als Einmalzahlungen –

Dieses Feld ist beim Vollzug der Mitteilungsverordnung anzukreuzen, wenn es sich um meldepflichtige wiederkehrende Zahlungen handelt, welche nicht über Muster 50 angeordnet werden.

7.49 Feld-Nr. 49 – Identifikationsnummer –

<sup>1</sup>In diesem Feld ist für alle Zahlungsfälle, welche im Feld Nr. 20 – „Sonstige Anordnungen“ als Vollzug der Mitteilungsverordnung gekennzeichnet worden sind, eine Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers anzugeben. <sup>2</sup>Bei natürlichen Personen ist hier die Angabe der elfstelligen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) erforderlich. <sup>3</sup>Bei natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristischen Personen und Personenvereinigungen ist in diesem Feld die elfstellige Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO (beginnend mit „DE“) einzutragen. <sup>4</sup>Sofern vom Bundeszentralamt für Steuern noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde, ist hier hilfsweise die Steuernummer des Zahlungsempfängers im vereinheitlichten Bundesschema zur elektronischen Übermittlung (ELSTER-Format, 13stellig) zu nennen.

7.50 Feld-Nr. 50 – Geburtsdatum –

In diesem Feld ist für alle Zahlungsfälle, welche im Feld Nr. 20 – „Sonstige Anordnungen“ als Vollzug der Mitteilungsverordnung gekennzeichnet worden sind, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum des Zahlungsempfängers im Format TT.MM.JJJJ vorzugeben.

7.51 Feld-Nr. 51 – Bewilligungsdatum/Entstehung des Anspruchs –

<sup>1</sup>Anzugeben ist das Datum im Format TT.MM.JJJJ, an dem die Zahlung bewilligt wurde und der Anspruch auf die Zahlung entstanden ist. <sup>2</sup>In der Regel handelt es sich um das Datum des Bewilligungsbescheides.

7.52 Feld-Nr. 52 – Rechtsgrund –

<sup>1</sup>Bei Zahlungen aufgrund eines Standardfalls nach §§ 2, 5 oder 8 der Mitteilungsverordnung ist der Rechtsgrund anzugeben. <sup>2</sup>Der **zweistellige** Schlüssel ist in diesem Fall stets vorzugeben und hat folgende Bedeutung:

Schlüssel	Rechtsgrund
01	§ 2 MV (Allgemeine Zahlungsmitteilungspflicht)
03	§ 5 MV (Flurbereinigungsbehörden)

7.53 Feld-Nr. 53 – Zahlungsgrund –

<sup>1</sup>Neben der nach Nr. 7.52 erforderlichen Angabe des Rechtsgrundes ist auch die Angabe des Zahlungsgrundes verpflichtend. <sup>2</sup>Der Schlüssel ist **zweistellig** und bedeutet:

Schlüssel	Zahlungsgrund
01	Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten
02	Zahlungen an Abgeordnete und Ratsmitglieder
03	Sitzungsvergütungen, Sitzungsgelder
04	Mietzahlungen
05	Zahlungen Hochschulsport
06	Zahlungen an Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer
07	Zahlungen an Strafgefangene
08	Stipendien

09	Zahlungen, die keiner konkreten Gegenleistung an die Behörde zugeordnet werden können, Subventionen, Fördermittel
99	Sonstiges

7.54 Feld-Nr. 54 – Sonstiger Zahlungsgrund –

Sofern in Feld-Nr. 53 der Schlüssel „99“ eingetragen wurde, ist ein sonstiger Zahlungsgrund zwingend anzugeben.

7.55 Feld-Nr. 55 – Bewilligter Betrag –

<sup>1</sup>Anzugeben ist in diesem Feld der mittels Bewilligungsbescheid festgesetzte Betrag in voller Höhe in Euro und Cent. <sup>2</sup>Die Angabe von Beträgen bis 999 999 999,99 € ist möglich.

7.56 Feld-Nr. 56 – Anschrift des betroffenen Objekts –

<sup>1</sup>Für die Fälle des § 15 MV (bis 31. Dezember 2024; § 14 MV ab 1. Januar 2025) ist die Angabe der Anschrift des vom Hochwasser betroffenen Objektes, für das die Zahlung bewilligt wurde, bzw. der Förderzweck in jedem Fall erforderlich. <sup>2</sup>Kann die Straße nicht ermittelt werden, ist das Wort „unbekannt“ anzuordnen. <sup>3</sup>Die Anschrift bzw. der Förderzweck ist im Freitext so zu formulieren, dass eine Zeichenlänge von 400 nicht überschritten wird.

7.57 Feld-Nr. 57 – Rechtsgrund (Hochwasser) –

<sup>1</sup>Nach § 15 MV (der bis 31. Dezember 2024 jeweils geltenden Fassung; § 14 MV der ab 1. Januar 2025 jeweils geltenden Fassung) ergeben sich für die mitteilungspflichtigen Stellen für Aufbauhilfen aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verschiedene Rechtsgrundlagen. <sup>2</sup>Der einstellige Schlüssel ist in diesem Fall stets vorzugeben und hat folgende Bedeutung:

Schlüssel	Leistungsempfänger	Rechtsgrundlage
1	Privathaushalte	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 MV
2	Gewerbliche Unternehmen, Selbstständige und Angehörige freier Berufe	§ 15 Abs. 1 Nr. 2 MV
3	Wohnungsunternehmen und Vermieter von Wohnraum	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 MV
4	Vermieter und Verpächter von ganz oder teilweise für eine gewerbliche, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen	§ 15 Abs. 1 Nr. 4 MV
5	Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und ähnliche Betriebe, Betriebe der Fischerei und Aquakultur	§ 15 Abs. 1 Nr. 5 MV
6	Nicht zuordenbar	–“.



10. In Nrn. 8.1, 9.2 Satz 2 und Nr. 10.2 Buchst. f wird jeweils die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
11. In Nr. 11.2 werden das Wort „Kasse“ durch das Wort „Rechnungswesen“ und das Wort „München“ durch das Wort „Regensburg“ ersetzt.
12. In Nr. 15.2 Satz 1 wird die Angabe „16.1.1“ durch die Angabe „15.1.1“ ersetzt.
13. Die Anlagen M 32 und M 60 erhalten die aus dem Anhang 3 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
14. Nach der Anlage M 70 wird folgende Anlage M 80 aus dem Anhang 4 zu dieser Bekanntmachung eingefügt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Harald H ü b n e r  
Ministerialdirektor

**Anhang 1**  
(zu § 1 Nr. 9)

**Muster 1 zu den VV zu Art. 70 BayHO**  
(VV Nr. 10.6 zu Art. 70 BayHO)

**Unterschriftsmitteilung für Anordnungsbefugte**  
(VV Nr. 10.6 zu Art. 70 BayHO)

**Zum Erteilen förmlicher Kassenanordnungen ist/sind ermächtigt:**

<b>Name, Vorname:</b> .....	
<b>Amts- bzw. Dienstbezeichnung:</b> .....	
<b>Unterschrift:</b> ..... <small>(Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber)</small>	
<b>Elektronische Signatur:<sup>1</sup></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Anordnungsstellennummer (ggf. mit Zusatz)</b>	
Die Anordnungsbefugnis gilt nicht für alle von der Anordnungsstelle bewirtschafteten Haushaltsmittel, sondern nur für folgende Haushaltsstellen (VV Nr. 10.2 zu Art. 70 BayHO):	Gegebenenfalls Kapitel/Titel: .....
.....	

....., den .....  
(Dienststelle)

An die

..... (Dienst-siegel)  
(Kasse/Zahlstelle)

in .....  
(Unterschrift der Dienststellenleitung)

<sup>1</sup> Im Falle einer Namensgleichheit innerhalb einer Dienststelle ist zwingend die Seriennummer der PKI-Signatur mitanzugeben. Es ist zu beachten, dass bei Verlängerung der Gültigkeit der PKI-Signatur eine geänderte Seriennummer über dieses Muster mitzutellen ist.

**Muster 7 zu den VV zu Art. 70 BayHO**  
(VV Nr. 28.2 Satz 3 Buchst. b zu Art. 70 BayHO)

<b>A</b>	Anordnende Stelle (Bezeichnung und Anschrift)
<b>B</b>	An (Bezeichnung und Anschrift der Kasse)  Staatsoberkasse Bayern in Landshut Postfach 28 49 84026 Landshut

Ort, Datum
Sachbearbeiter/-in
Telefon
Lastschrifteinzug: Die Kasse wird beauftragt, für die nachstehend aufgeführte Auszahlung den Lastschrifteinzugsverkehr zu veranlassen. Die belasteten Beträge sind wie folgt zu buchen:
Buchungsstelle
Anordnungsstellennummer
Unterschrift der oder des Anordnungsbefugten

<b>B</b>	Kasse (Bezeichnung und Anschrift) Staatsoberkasse Bayern in Landshut Postfach 28 49 84026 Landshut
<b>C</b>	An (ermächtigter Zahlungsempfänger)

Ort, Datum
Sachbearbeiter/-in
Telefon
<b>SEPA-Lastschriftmandat</b>
_____
Gläubiger-Identifikationsnummer
_____
Mandatsreferenznummer

**1. SEPA-Lastschriftmandat:**

Hiermit ermächtigen wir Sie widerruflich, die nachstehend in Ziffer 3 Spalte 2 aufgeführten Zahlungen, die wir für die oben bei A bezeichnete Dienststelle zu entrichten haben, bei Fälligkeit zu Lasten unseres nachstehenden Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem oben bei C genannten Zahlungsempfänger auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

**2. Voraussetzung für die Gültigkeit des Mandats:**

Zutreffendes ist angekreuzt

Die Einzugsermächtigung gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- die Lastschriften per Datenfernübertragung eingereicht werden,
- die Personenkonto-Nummer aus Ziffer 3 Spalte 3 im Datensatz bzw. im Lastschriftbeleg
  - 12-stellig (ohne Punkte und ohne Leerstellen)
  - in der angegebenen Form und vollständig
 entweder im Feld "Verwendungszweck" linksbündig oder im Feld "Zahlungsempfänger" rechtsbündig angegeben wird.
- dem oben bei A bezeichneten Schuldner eine Rechnung (Abrechnung) übermittelt wird.

**3. Verwendungszweck** (Fortsetzung siehe Rückseite):

Lfd. Nr.	Verwendungszweck für den/die		
	Zahlungsempfänger (C) (z.B. Abnehmer-Nr.)	Kasse (B) (in der Lastschrift unbedingt anzugeben)**	Schuldner (A) (z.B. Anschlussinhaber)
	2	3	4
1.			

**4. Zu belastendes Konto:**

IBAN	DE75 7005 0000 0001 1903 15	BIC	BYLADEMMXXX
Kreditinstitut	Bayerische Landesbank München		
Unterschriften der für das Konto Zeichnungsberechtigten der Staatsoberkasse Bayern			

\*) Die am linken Rand mit Balken gekennzeichneten Zeilen werden von der Kasse ausgefüllt.

\*\*) Die PK-Nummer (ohne Punkte und Leerstellen) ist von der Anordnungsstelle einzutragen, soweit sie ihr bereits von der Kasse mitgeteilt worden ist. Im Übrigen wird die PK-Nummer von der Kasse ergänzt.

**Muster 8 zu den VV zu Art. 70 BayHO**  
(VV Nr. 28.2 Satz 3 Buchst. b zu Art. 70 BayHO)

<b>A</b>	Anordnende Stelle (Bezeichnung und Anschrift)
<b>B</b>	An (Bezeichnung und Anschrift der Kasse) Landesjustizkasse Bamberg Heiliggrabstraße 28 96052 Bamberg

Ort, Datum
Sachbearbeiter/-in
Telefon
Lastschrifteinzug: Die Kasse wird beauftragt, für die nachstehend aufgeführte Auszahlung den Lastschrifteinzugsverkehr zu veranlassen. Die belasteten Beträge sind wie folgt zu buchen:
Buchungsstelle
Anordnungsstellennummer
Unterschrift der oder des Anordnungsbefugten

<b>B</b>	Kasse (Bezeichnung und Anschrift) Landesjustizkasse Bamberg Heiliggrabstraße 28 96052 Bamberg
<b>C</b>	An (ermächtigter Zahlungsempfänger)

Ort, Datum
Sachbearbeiter/-in
Telefon
<b>SEPA-Lastschriftmandat</b>
_____
Gläubiger-Identifikationsnummer
_____
Mandatsreferenznummer

**1. SEPA-Lastschriftmandat:**

Hiermit ermächtigen wir Sie widerruflich, die nachstehend in Ziffer 3 Spalte 2 aufgeführten Zahlungen, die wir für die oben bei A bezeichnete Dienststelle zu entrichten haben, bei Fälligkeit zu Lasten unseres nachstehenden Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem oben bei C genannten Zahlungsempfänger auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

**2. Voraussetzung für die Gültigkeit des Mandats:**

Zutreffendes ist angekreuzt

- Die Einzugsermächtigung gilt nur unter der Voraussetzung, dass
- die Lastschriften per Datenfernübertragung eingereicht werden,
  - die Personenkonto-Nummer aus Ziffer 3 Spalte 3 im Datensatz bzw. im Lastschriftbeleg
    - 12-stellig (ohne Punkte und ohne Leerstellen)
    - in der angegebenen Form und vollständig
 entweder im Feld "Verwendungszweck" linksbündig oder im Feld "Zahlungsempfänger" rechtsbündig angegeben wird.
  - dem oben bei A bezeichneten Schuldner eine Rechnung (Abrechnung) übermittelt wird.

**3. Verwendungszweck** (Fortsetzung siehe Rückseite):

Lfd. Nr.	Verwendungszweck für den/die		
	Zahlungsempfänger (C) (z.B. Abnehmer-Nr.)	Kasse (B) (in der Lastschrift unbedingt anzugeben)**	Schuldner (A) (z.B. Anschlussinhaber)
	2	3	4
1.			

**4. Zu belastendes Konto:**

IBAN. <b>DE34 7005 0000 0000 0249 19</b>	BIC <b>BYLADEMMXXX</b>
Kreditinstitut <b>Bayerische Landesbank München</b>	
Unterschriften der für das Konto Zeichnungsberechtigten der Landesjustizkasse Bamberg	

\*) Die am linken Rand mit Balken gekennzeichneten Zeilen werden von der Kasse ausgefüllt.

\*\*) Die PK-Nummer (ohne Punkte und Leerstellen) ist von der Anordnungsstelle einzutragen, soweit sie ihr bereits von der Kasse mitgeteilt worden ist. Im Übrigen wird die PK-Nummer von der Kasse ergänzt.

**Anhang 2**  
(zu § 1 Nr. 11)

**Muster 4 zu den VV zu Art. 78 BayHO**  
(VV Nr. 10.4 zu Art. 78 BayHO)

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die unvermutete Prüfung der Zahlstelle besonderer Art<sup>1</sup>**

bei der .....  
am .....  
Die Zahlstelle wurde bewilligt durch  
(Dienststelle) .....  
mit Schreiben vom ..... Az. ....  
ggf. zuletzt geändert/ergänzt mit Schreiben vom ..... Az. ....

**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Prüfung umfaßt den Zeitraum vom ..... bis .....
- 1.2 Die Prüfung begann am ..... um ..... Uhr.
- 1.3 Die Prüfung wurde durchgeführt von .....
- 1.4 Die letzte Prüfung umfasste den Zeitraum vom ..... bis .....
- 1.5 Der Zahlstelle wurde bewilligt als  <sup>2</sup> Barzahlungsstelle  <sup>2</sup> Handvorschuss  <sup>2</sup> Geldannahmestelle  
 <sup>2</sup> .....
- 1.6 Der Zahlstelle ist derzeit ein Handvorschuss von ..... Euro bewilligt.
- 1.7 Der Zahlstelle ist derzeit ein Wechselgeldvorschuss von ..... Euro bewilligt.

**2. Ergebnis der Prüfung**

2.1 Die o.g. Vorschüsse > 0 € sind bei der (Kasse/Zahlstelle) .....  
in entsprechender Höhe gebucht bei (Buchungsstelle/n) .....  
Die Zahlstelle besonderer Art rechnet mit der genannten Kasse/Zahlstelle ab.

**2.2 Istbestand**

Zu Beginn der Prüfung hat mir der Verwalter der geprüften Stelle das vorhandene Bargeld vorgezählt.  
Die Zahlstelle unterhält für Ablieferungen und Verstärkungen  <sup>2</sup> ein Bankkonto  <sup>2</sup> kein Bankkonto.  
Der Bestand an baren und ggf. unbaren Zahlungsmitteln beträgt = ..... €  
Der Verwalter der geprüften Stelle erklärte auf Befragen, dass er weitere, dem Staat gehörige Zahlungsmittel nicht besitzt.

**2.3 Sollbestand**

**2.3.1 bei Verwendung von Anschreibelisten**

Anschließend wurden die Spalten 4 und 5 der Anschreibelliste aufgerechnet: Es ergaben sich folgende Beträge:

Spalte 4 (Einzahlungen) .....	=	..... €
Spalte 5 (Auszahlungen) .....	=	..... €
Spalte 6 (Bestand) .....	=	..... €

<sup>1</sup> Unzutreffende Sätze oder Wörter im Vordruck bitte streichen oder freilassen.  
<sup>2</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

**Muster 4 zu den VV zu Art. 78 BayHO**  
(VV Nr. 10.4 zu Art. 78 BayHO)

2.3.2 bei Nutzung des Zahlstellenbuchführungsverfahrens

Anschließend bzw. nach Abschluss des Buchungstages durch die zuständige Kasse wurden die Daten der Übersichtliste der KABU-Auskunft mit der Stammdatei verglichen. Der vorhandene Tagesabschluss wurde überprüft, hierbei ergab sich ein

Sollbestand von €.

2.4 Gegenüberstellung

a) Istbestand .....	=	..... €
Sollbestand .....	=	..... €
Überschuss / Fehlbetrag .....	=	..... €

Somit bestand [  ]<sup>2</sup> Übereinstimmung [  ]<sup>2</sup> keine Übereinstimmung.

- b) Der Überschuss wurde ausgewiesen und nach VV Nr. 5.2 zu Art. 79 BayHO i.V.m. VV Nr. 15.4 zu Art. 71 BayHO (bei Einsatz des Zahlstellenbuchführungsverfahrens i.V.m. den Nrn. 9.3 und 9.2.2 Satz 4 ZBest) behandelt. Die Aufklärung wurde eingeleitet.
- c) Der Fehlbetrag wurde ausgewiesen und vom Verwalter der geprüften Stelle [  ]<sup>2</sup> nicht [  ]<sup>2</sup> sofort ersetzt; die weitere Behandlung erfolgte nach VV Nr. 5.2 zu Art. 79 BayHO i.V.m. VV Nr. 15.3 zu Art. 71 BayHO (bei Einsatz des Zahlstellenbuchführungsverfahrens i.V.m. den Nrn. 9.3 und 9.2.2 Satz 4 ZBest). Die Aufklärung wurde eingeleitet.

2.5 Prüfung der Eintragungen, Belege und der Zahlenstellenbestimmungen (ZBest)

- a) Die Prüfung ergab, dass sämtliche Eintragungen ordnungsgemäß belegt sind.
- b) Der Verwalter der geprüften Stelle hat nur solche Einzahlungen angenommen und nur solche Auszahlungen geleistet, die sich im Rahmen der Zweckbestimmung halten.
- c) Die Abrechnung ist jeweils ordnungsgemäß und beim Vorliegen der in Nr. 12.6 ZBest bzw. in Nr. 13.6 ZBest genannten Voraussetzungen vorgenommen worden.
- d) Die übrigen Bestimmungen der Nrn. 10 bis 14 ZBest wurden eingehalten.
- e) Der Betrieb dieser Zahlstelle besonderer Art ist nach wie vor notwendig. Eine Verringerung der unter den Nrn. 1.6 und 1.7 genannten Vorschüsse ist [  ]<sup>2</sup> möglich [  ]<sup>2</sup> nicht möglich.

2.6 Beanstandungen

Die Prüfung gab zu folgenden Beanstandungen Anlass:

.....

.....

.....

.....

2.7 Prüfung von geldwerten Vordrucken (z.B. Quittungsblöcke)

Die Prüfung gab zu folgenden Beanstandungen Anlass:

.....

.....

.....

.....

**Muster 4 zu den VV zu Art. 78 BayHO**  
(VV Nr. 10.4 zu Art. 78 BayHO)

2.8 Sonstige Bemerkungen

---

---

---

---

---

3. Schlussbemerkung

Die Prüfung wurde am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr abgeschlossen.

Ort, Datum

, den

Unterschrift der Prüferin bzw. des Prüfers

**Muster 5 zu den VV zu Art. 78 BayHO**  
(VV Nr. 13 zu Art. 78 BayHO)

**Niederschrift**  
**über die Prüfung der Kreditkartenabrechnungen**

<b>Bezeichnung der Dienststelle:</b>	
<b>Kreditkarteninhaberin/-inhaber:</b>	
<b>Kreditkartennummer:</b>	
<b>Vorschussbuchungsstelle der Kreditkarte</b>	
<b>Anordnungsstellenummer der Kreditkarte</b>	

**1. Allgemeines:**

- 1.1. Diese Prüfung umfasst den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.
- 1.2. Die Prüfung begann am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.
- 1.3. Die Prüfung wurde durchgeführt von \_\_\_\_\_.
- 1.4. Die letzte Prüfung fand am \_\_\_\_\_ statt und umfasste den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.
- 1.5. Die in der Niederschrift der letzten Prüfung enthaltenen Beanstandungen hinsichtlich der Eintragungen in die unter Nr. 2.1 zu führenden Liste wurden  nicht  berichtigt  ergänzt.<sup>1</sup>

**2. Ergebnis der Prüfung:**

- 2.1. Freihändige Vergaben ab 2 500 € wurden zwecks Nachprüfung der Vergabeentscheidung in die von der Dienststelle zu führenden Liste eingetragen (Nr. 7.1.5 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie)  Ja  Nein  Keine Fälle
- 2.2. Die Kreditkartenabrechnung(en) wurde(n) mit den jeweils einschlägigen Haushaltsstellen versehen.  Ja  Nein
- 2.3. Die Kreditkartenabrechnung(en) wurde(n) binnen einer Woche nach Erhalt von der Kreditkarteninhaberin/vom Kreditkarteninhaber an die für die Abrechnung zuständige Stelle übermittelt.  Ja  Nein
- 2.4. Die Abrechnung der Kreditkarten durch die für die Abrechnung der Kreditkarten zuständigen Stelle bei der einschlägigen Vorschussbuchungsstelle ist unverzüglich nach Übermittlung der Abrechnung durch die Kreditkarteninhaberin/den Kreditkarteninhaber erfolgt.  Ja  Nein
- 2.5. Die Kreditkarte wurde im Prüfungszeitraum nicht verwendet.  Ja<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>2</sup> Unter Nr. 2.6 ist zu erläutern, weshalb die Kreditkarte ggfs. dennoch benötigt wird.



- 2 -

2.6. Sonstige Anmerkungen beziehungsweise Auffälligkeiten:

---

---

---

---

---

---

---

**3. Schlussbemerkung:**

Die Prüfung wurde am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr abgeschlossen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift der Prüferin bzw. des Prüfers

**Anhang 3** (zu § 4 Nr. 13)

Anordnende Stelle		An die (Bezeichnung der Kasse)		Beleg-Nr.	
				TL-Nr.	
<b>Auszahlungsanordnung</b> für einmalige Auszahlungen				Haushaltsjahr	15 Fällig am
01	Buchungsstelle	- 01	Budget	-10- 05	Anordnungsbetrag (Euro) -13- 04
					HÜL-A/E-Nr. -6- NZ Bh*)
<b>Summe:</b>				*) Von der Kasse einzutragen	
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-			
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-			
08	Straße, Haus-Nr.	-35-			
09	Postleitzahl, Ort	-32-			
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts		
10	Art der Zahlung	1=bar, 2=postbar, 3=Lastschriftinzug durch Empfänger		-1-	11
12	BIC	-8/11-			
13	IBAN des Empfängers	-10/34-			
14	Verwendungszweck für Empfänger (z. B. Rechnungsdatum, -Nr.)	-27-			
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-			
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-			
20	Sonstige Anordnungen				
45	Referenz	-20-			
Anordnungsbetrag in Worten (ab 1 000 Euro)					
<b>Begründung</b> der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)					
..... Anlagen					
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig		<b>Vermerke</b> (VV zu Art. 73 BayHO): Eingetragen im		<b>Prüfungsvermerk</b> (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO):	
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)		Best.-verz. Nr. ....		1. Geprüft Nr. ....	
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.		Materialverz. Nr. ....		Bh	
Ort, Datum		..... Verz. Nr. ....		Buchungsstelle	
Unterschrift des Anordnungsbeauftragten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)		..... Verz. Nr. ....		AST-Nr.	
		Unterschrift		*)	
<b>Betrag erhalten</b> <input type="checkbox"/> in bar		Ausgezahlt durch		SB _____ Namensz.: _____	
<input type="checkbox"/> durch Scheck der .....		am		*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite	
.....		<input type="checkbox"/> Verrechnung		Eingangsstempel der Kasse	
Ort, Datum		<input type="checkbox"/> Lastschriftinzug			
Unterschrift: .....		<input type="checkbox"/> Überweisung			
		Kreditinstitut			
		Unterschrift: .....			

Muster 32 EDVBK (Papier weiß/Druck braun)

Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)		
118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis	-3-
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12 500 EUR)		

		An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.	
			TL-Nr.	
<b>Änderungsanordnung</b> zur Kassenanordnung für einmalige Zahlungen vom			HHJ	
<b>Teil A</b>		<b>Bisherige Anordnung</b>	<b>Textbezeichnung</b>	
In jedem Fall vollständig ausfüllen!	01		Buchungsstelle -17-	
	01		Budget -10-	
	02		Anordnungsstellen-Nr. -14-	
	03		BKZ/Abschl.-Nr. -12-	
	04		HÜL-A/E-Nr. -6-	Namensz.:
	05		Anordnungsbetrag -13-	
	07		Empfänger/Zahlungspflichtiger -35-	
<b>Teil B</b>		09	Postleitzahl, Ort -32-	
Nur die zu ändernden Felder ausfüllen!		114	Ländersch. Zahlungspfl./Empf. -2-	
		15	Fällig am -6-	
		16	Mahnung/Beitreibung -2-	
		17	Zahlungsanz./Kleinbetragsregelung -2-	
		18	Schlüssel Zinsen/Saumniszuschläge -1-	
<b>Teil C</b>				
Weitere zu ändernde Daten (mit Feld-Nr. und Textbezeichnung eintragen)				
Bei Betragsänderung Euro in Worten (ab 1 000 Euro)				
<b>Begründung</b> der Änderung, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)				
..... Anlagen				
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig		<b>Prüfungsvermerk</b> (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO): Geprüft und Erfassungsbeleg gefertigt  SB _____ Namensz.: _____		
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)				
Vorgenannte Änderung(en) ist (sind) durchzuführen.				
Ort, Datum				
Unterschrift der oder des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)		SB _____ Namensz.: _____		
<b>Betrag erhalten</b> <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der .....		Eingangsstempel der Kasse		
Ort, Datum				
Unterschrift				
Unterschrift .....				
		Ausgezahlt durch _____ am _____ <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschriftinzug <input type="checkbox"/> Überweisung Kreditinstitut		

Muster 60 EDVBK (Papier grün/Druck schwarz)

**Anhang 4**  
(zu § 4 Nr. 14)

Muster 80 EDVBK

**Angaben (§ 93 c Abs. 1 AO i.V.m. MV) für die nach der Mitteilungsverordnung (MV) meldepflichtigen Zahlungen**

	zur Kassenanordnung Muster EDVBK		-02-
	vom		-08-
01	Buchungsstelle		-17-
02	Anordnungsstellen-Nr.		-14-
07	Name, Vorname (Zahlungsempfängers/Zahlungspflichtigen)		-35-
08	Straße, Hausnummer		-35-
09	Postleitzahl, Ort		-32-
05	Anordnungsbetrag (Euro):		-13-
46	erstmalige Mitteilung <sup>1</sup> <input type="checkbox"/>	korrigierte Mitteilung <sup>1</sup> <input type="checkbox"/>	stornierende Mitteilung <sup>1</sup> <input type="checkbox"/>
		Buchungsnummer <sup>2</sup> :	Buchungsnummer <sup>2</sup> :
47	<input type="checkbox"/> <b>Standardfall</b> <sup>1</sup> nach §§ 2.5 und 8 MV -Angaben auf Seite 2 sind zu ergänzen-	<input type="checkbox"/> <b>Corona</b> <sup>1</sup> (§ 13 MV bis 2024)	<input type="checkbox"/> <b>Hochwasser</b> <sup>1</sup> (§ 15 MV bis 2024, § 14 MV ab 2025) -Angaben auf Seite 2 sind zu ergänzen-
48	wiederkehrende Ausgabe als Einmalzahlung <input type="checkbox"/> ja		
49	Identifikationsnummer nach § 139b AO <sup>3</sup> / Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO <sup>4</sup> / Steuernummer <sup>5</sup>	-11- -11- -13-	
50	Geburtsdatum <sup>3</sup> :	-08-	
51	Bewilligungsdatum/ Entstehung des Anspruchs <sup>6</sup>	-08-	

<sup>1</sup> Bitte Zutreffendes ankreuzen.  
<sup>2</sup> Abfragbar über die Kassenauskunft in IHV oder beim zuständigen Buchhalter der Kasse; alternativ BKZ bzw. PK-Nr. falls vorhanden.  
<sup>3</sup> bei natürlichen Personen  
<sup>4</sup> bei natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristischen Personen und Personenvereinigungen  
<sup>5</sup> Für den Fall, dass noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO vergeben wurde.  
<sup>6</sup> In der KONSENS-Schnittstellenbeschreibung ist hier nur ein Feld vorgesehen.

- 2 -

bei Zahlungen aufgrund eines Standardfalles zusätzlich	
52	Rechtsgrund <sup>7</sup> -2-
53	Zahlungsgrund <sup>8</sup> -2-
54	Sonstiger Zahlungsgrund <sup>9</sup> -55-

bei Zahlungen aufgrund eines Hochwassers zusätzlich:	
55	Bewilligter Betrag (Euro) -13-
56	Anschrift des betroffenen Objekts Straße, Hausnummer -35- Postleitzahl, Ort -32- Förderzweck -400- Rechtsgrund <sup>10</sup> -1-
57	Rechtsgrund <sup>10</sup> -1-

<sup>7</sup> Rechtsgrund:

- 01 = § 2 MV Allgemeine Zahlungsmittelpflicht
- 03 = § 5 MV Flurbereinigungsbehörden

<sup>8</sup> Zahlungsgrund (nur bei Rechtsgrund 01):

- 01 = Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten
- 02 = Zahlungen an Abgeordnete und Ratsmitglieder
- 03 = Sitzungsvergütungen Sitzungsgelder
- 04 = Mietzahlungen
- 05 = Zahlungen Hochschulsport
- 06 = Zahlungen an Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer
- 07 = Zahlungen an Strafgefängnisse
- 08 = Stipendien
- 09 = Zahlungen, die keiner konkreten Gegenleistung an die Behörde zugeordnet werden können, Subventionen oder Fördermittel
- 99 = Sonstiges

<sup>9</sup> Sonstiger Zahlungsgrund: Angabe nur bei Zahlungsgrund 99

<sup>10</sup> Rechtsgrund:

- 1 = Privathaushalt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 MV)
- 2 = gewerbliche Unternehmen, Selbständige und Angehörige der freien Berufe\* (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 MV)
- 3 = WAH Wohnungsunternehmen und Vermieter von Wohnraum (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 MV)
- 4 = WAH Vermieter und Verpächter von ganz oder teilweise für eine gewerbliche, selbständige oder freiberufliche Tätigkeit genutzt Gebäude oder Gebäudeteile (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 MV)
- 5 = WAH Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und ähnliche Betriebe, Betriebe der Fischerei und Aquakultur (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 MV)
- 6 = nicht zuordenbar

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.